



## Gemeinderats-Sitzung Geroldshausen am 18.10.2016

### ÖFFENTLICH:

#### **Top 1: Vorstellung des Sitzungsprogramms „SESSION“ durch Bürgermeister Björn Jungbauer**

Bürgermeister Schäfer informiert, dass in der Gemeinde Kirchheim das Sitzungsprogramm „SESSION“ erfolgreich eingeführt wurde.

Er gibt das Wort an Herrn Bürgermeister Jungbauer, Gemeinde Kirchheim, der das Programm dem Gemeinderat vorstellt.

Das Programm von der Fa. Living Data, einer Tochtergesellschaft der AKDB, wird seit mehr als 1 ½ Jahren von der Gemeinde Kirchheim genutzt. Es ermöglicht u.a. eine einfache Sitzungsvorbereitung, denn die jeweiligen Sachbearbeiter legen die Vorlagen direkt an. Ein Amtsinfoportal ist freigeschaltet. Hier können unter der Funktion „Recherche“ alle eingearbeiteten Vorgänge schnell gefunden werden. Weiterhin steht den Gemeinderäten ein Ratsinformationssystem mit entsprechenden Zugangsdaten zur Verfügung. Dadurch ergibt sich ein geringerer Aufwand an Papierversand. Der Versand der Sitzungsunterlagen ist auch weiterhin per Post oder E-Mail möglich, allerdings wäre das Ratsinformationssystem aus datenschutzrechtlichen Gründen eine bessere Variante. Die Gemeinderäte können dann über ihren Laptop oder ihr Tablet – soweit vorhanden – die Unterlagen abrufen.

Bgm. Jungbauer gibt einen kurzen Einblick in das Programm. Er hält es für sinnvoll, wenn beide Gemeinden mit einem System arbeiten würden.

Auf entsprechende Nachfrage von 3. Bgm. Ehrhardt, ob der Zugang für alle Gemeinderäte gleichzeitig über WLAN möglich ist, erklärt Bgm. Jungbauer, dass dies kein Problem ist. Eine weitere Möglichkeit wäre über ein Tablet.

GR Künzig hat bisher aus Sicht des Gemeinderats keine Notwendigkeit für die Einführung des Programms gesehen. Der einzige Vorteil wäre die einfachere Sitzungsvorbereitung in der VG.

GR Schmidt merkt an, dass das Programm bereits einmal aus Kostengründen abgelehnt wurde. Er erkundigt sich, wie hoch die Kosten nun sind.

Bgm. Jungbauer führt aus, dass Kirchheim für die Einrichtung ca. 8.000 € aufgewendet hat. Auf Geroldshausen würden davon 37 % verrechnet werden zuzüglich evtl. noch ca. 500 € für die Erstellung des Gemeindelogos, was insgesamt Kosten von ca. 3.700 € bedeuten würde. Die Kosten für Wartung und Pflege betragen ca. 940 € jährlich. Die Gesamtkosten für die VG belaufen sich auf ca. 9.000 €. Der Ablauf in der Verwaltung ist dadurch einfacher. Die Vorbereitung ist zeitmäßig der größte Vorteil.

Auch Bgm. Schäfer sieht den größten Vorteil in einem einheitlichen System in der Verwaltung.

In der anschließenden Diskussion äußert GR Schmidt die Befürchtung, dass seitens des Gemeinderats wenig mit dem Programm gearbeitet wird.



Auf die Frage von GR Wirths, ob das Programm ausgereift ist, erläutert GR Künzig, dass das Landratsamt Würzburg bereits seit ca. 2012 damit arbeitet und es keine nennenswerten Probleme gibt.

GR Gardill hält die Preise für moderat und würde sich für das Programm aussprechen.

GR Künzig fasst kurz die aus seiner Sicht wichtigsten Punkte zusammen, die für das Programm sprechen:

- effizientere Arbeit in der VG
- die Möglichkeit, mit dem Ratsinformationssystem mobil darauf zuzugreifen
- elektronische Inanspruchnahme

Bgm. Jungbauer führt als weiteren Punkt das Bürgerinformationssystem auf, welches allerdings aus Datenschutzgründen in Kirchheim auch noch nicht freigeschaltet ist.

GR Friedrich regt an, erst abzufragen, wer das System nutzen würde. Für ihn persönlich wäre die Recherche sehr interessant, da dies eine deutliche Erleichterung bedeutet.

GR Schmitt hält die Recherche ebenfalls für einen Vorteil. Der Hauptvorteil liegt eindeutig bei der Verwaltung.

GR Wirths ist im Hinblick auf das digitale Zeitalter der Ansicht, das Programm baldmöglichst zu nutzen.

## **Beschluss:**

Der Gemeinderat Geroldshausen nimmt die Ausführungen zur Kenntnis und stimmt der Einführung des Sitzungsprogramms „SESSION“ zu.

Abstimmungsergebnis: 11 : 1

## **Top 2: Neuordnung des Umsatzsteuerrechts, § 2b Umsatzsteuergesetz**

Durch Artikel 12 des Steueränderungsgesetzes vom 2. November 2015 (BGBl. I S. 1834) wurden die Regelungen zur Unternehmereigenschaft von juristischen Personen des öffentlichen Rechts (jPöR) neu gefasst.

Insbesondere ist der neu eingeführte § 2b Umsatzsteuergesetz (UStG) für Gemeinden und Verbände von erheblicher Bedeutung. Ab 31.12.2015 wurde der § 2 Abs. 3 UStG abgelöst, ein Betrieb gewerblicher Art wird demnach für die umsatzsteuerliche Unternehmereigenschaft nicht mehr vorausgesetzt. Dies hat zur Folge, dass Körperschaften des öff. Rechts grundsätzlich als Unternehmer zu behandeln sind, es sei denn, sie üben eine Tätigkeit im Rahmen der öffentlichen Gewalt aus und eine Behandlung als Nichtunternehmer führt nicht zu größeren Wettbewerbsverzerrungen.

Als Folge dieser gesetzlichen Vorgaben sind alle Tätigkeiten der Körperschaften des öffentlichen Rechts darauf hin zu überprüfen, ob nicht steuerbare Leistungen vorliegen.

Für die Umsetzung des neuen Steuerrechts wurde im § 27 Abs. 22 UStG eine Übergangsregelung aufgenommen, hiernach kann gegenüber dem zuständigen Finanzamt erklärt werden,



dass der bisherige § 2 Abs. 3 UStG für alle Leistungen vor dem 01.01.2021 weiterhin angewandt werden soll. Die Erklärung kann nur für alle Tätigkeiten einer Körperschaft abgegeben werden, eine Beschränkung auf Teilbereiche ist somit ausgeschlossen. Die Erklärung kann einmalig abgegeben werden, ein Widerruf kann nur ab Beginn eines des auf die Abgabe folgenden Kalenderjahres erfolgen. Die Übergangsfrist endet spätestens mit Ablauf des 31.12.2020.

Zur Übergangsregelung führt § 27 Abs. 22 UStG folgendes aus:

*§ 2 Absatz 3 in der am 31. Dezember 2015 geltenden Fassung ist auf Umsätze, die nach dem 31. Dezember 2015 und vor dem 1. Januar 2017 ausgeführt werden, weiterhin anzuwenden. § 2b in der am 1. Januar 2016 geltenden Fassung ist auf Umsätze anzuwenden, die nach dem 31. Dezember 2016 ausgeführt werden. Die juristische Person des öffentlichen Rechts kann dem Finanzamt gegenüber einmalig erklären, dass sie § 2 Absatz 3 in der am 31. Dezember 2015 geltenden Fassung für sämtliche nach dem 31. Dezember 2016 und vor dem 1. Januar 2021 ausgeführte Leistungen weiterhin anwendet. Beschränkung der Erklärung auf einzelne Tätigkeitsbereiche oder Leistungen ist nicht zulässig. Die Erklärung ist bis zum 31. Dezember 2016 abzugeben. Sie kann nur mit Wirkung vom Beginn eines auf die Abgabe folgenden Kalenderjahres an widerrufen werden.*

Die Neuordnung der Umsatzbesteuerung der öffentlichen Hand durch § 2b UStG sorgt angesichts einer Vielzahl von Neuerungen (insb. durch unbestimmte Rechtsbegriffe, die erst noch einer Auslegung bedürfen) aktuell noch für ein hohes Maß an Rechtsunsicherheit.

Der Bayerische Gemeindetag erwartet zukünftig erhebliche Auswirkungen auf die gesamte Verwaltung, insbesondere wird wohl die Finanzverwaltung in organisatorischer und stellenplanmäßiger Hinsicht besonders betroffen sein.

Der Bayerische Gemeindetag empfiehlt folgende Vorgehensweise:

1. Das Optionsrecht zur Wahrnehmung der Übergangsregelung gem. § 27 Abs. 22 Satz 3 UStG gegenüber dem Finanzamt sollte in Anspruch genommen werden.
2. Alle Leistungsentgelte auf den Anwendungsbereich des § 2b UStG sowie ihre künftige umsatzsteuerliche Relevanz sollten überprüft werden.
3. Bestehende Verträge bezüglich evtl. Steuerklauseln sollten überprüft werden.
4. Angesichts der erheblichen Auswirkungen auf die gesamte Verwaltung sollten die organisatorischen und stellenplanmäßigen Auswirkungen, insbesondere der Finanzverwaltung, bewertet werden.

GR Künzig merkt an, dass noch einige Details zu prüfen sind. Er hält jedoch den Vorschlag der Verwaltung aus jetziger Sicht für sinnvoll.

## **Beschluss:**

Der Gemeinderat beschließt folgende Vorgehensweise:

1. Das Optionsrecht zur Wahrnehmung der Übergangsregelung gem. § 27 Abs. 22 Satz 3 UStG gegenüber dem Finanzamt ist in Anspruch zu nehmen.
2. Alle Leistungsentgelte auf den Anwendungsbereich des § 2b UStG sowie ihre künftige umsatzsteuerliche Relevanz sind zu überprüfen.
3. Bestehende Verträge bezüglich evtl. Steuerklauseln sind zu überprüfen.



4. Angesichts der erheblichen Auswirkungen auf die gesamte Verwaltung sind die organisatorischen und stellenplanmäßigen Auswirkungen, insbesondere der Finanzverwaltung, zu bewerten.

Abstimmungsergebnis: 12 : 0

## **Top 3: Kindergarten „Zaubernest“**

### **a.) Sockelverblechung entlang der Pflasterrinne Kinderkrippe**

In der Sitzung am 20.07.2016 wurde der Bauausschuss damit beauftragt, zu prüfen, in wieweit eine Sockelverblendung sinnvoll ist.

Der Bauausschuss hat sich in seiner Sitzung am 24.09.2016 vor Ort ein Bild gemacht und empfiehlt dem Gemeinderat, diese Sockelverblendung zum Preis von 1.504,16 € anbringen zu lassen.

GR Wirths rät von einer Verblendung ab, weil seiner Ansicht nach ein Problem auftritt, wenn die Feuchtigkeit von unten kommt und aufgrund der Verblendung nicht ablaufen kann. Die einzig richtige Möglichkeit wäre eine Abdichtung.

GR Friedrich regt an, vor der Anbringung des Blechs zu prüfen, ob dadurch nicht die Ursache unbekämpft bleibt.

Nach kurzer Diskussion fasst Bürgermeister Schäfer zusammen, dass es als sinnvoll erachtet wird, ein Stück aufzugraben und zu prüfen, wie es darunter aussieht.

### **b.) Überdachung Notausgang Kindergarten**

Gleichzeitig wurde vom Bauausschuss der Hinterausgang/Notausgang besichtigt. Hier war durch den Starkregen am 29.05.2016 das meiste Wasser in den Keller gelaufen. Der Bauausschuss empfiehlt, den Notausgang zu überdachen. Die Verwaltung soll entsprechende Angebote einholen.

Nach kurzer Beratung kommt das Gremium überein, dass von einer Überdachung abgesehen werden soll.

## **Top 4: Neuerlass der Satzung für den Kindergarten der Gemeinde Geroldshausen (Kindergartensatzung) – überarbeitete Fassung**

Die aktuell gültige Kindergartensatzung der Gemeinde Geroldshausen ist mit der Übernahme der Einrichtung zum 01.01.2009 in Kraft getreten und wurde mit der Errichtung der Kinderkrippe im Herbst 2013 geändert.

Von Seiten der Kindergartenleitung wurde angeregt, die Kindergartensatzung in einigen Punkten anzupassen bzw. zu aktualisieren. Die vorgeschlagenen Änderungen betreffen insbesondere die Regelungen zur Anmeldung (§ 4), zu den (Mindest-) Buchungszeiten (§ 11), zur Änderung der Buchungszeit während des Kindergartenjahres (§ 6) sowie zum Bringen und Abholen der Kinder im Kindergarten (§ 13).



Die Verwaltung hat im Hinblick auf die von der Kindergartenleitung vorgeschlagenen Änderungen eine Neufassung der Kindertageseinrichtungssatzung ausgearbeitet und gemäß den Anregungen in der letzten Sitzung am 21.09.2016 überarbeitet.

Bürgermeister Schäfer erläutert, dass die Unstimmigkeit zwischen § 11 und § 13 behoben wurde, indem in § 11 die Absätze 1 und 2 entsprechend geändert wurden.

## **Beschluss:**

Der Gemeinderat nimmt die von der Verwaltung im Entwurf vorgelegte und dem Protokoll beige-fügte Satzung für den Kindergarten der Gemeinde Geroldshausen (Kindertageseinrichtungssatzung) zur Kenntnis und stimmt dieser zu. Die Satzung tritt am 01.09.2016 in Kraft.

Abstimmungsergebnis: 12 : 0

## **Top 5: SuedLink – Möglicher Erdkabelkorridor für Gleichstromverbindung zwischen Geroldshausen und Moos**

Dem Gemeinderat werden die derzeit aktuellen Überlegungen der SuedLink vorgestellt:

Die Übertragungsnetzbetreiber TenneT und TransnetBW haben kürzlich die Vorschläge für mögliche Erdkabelkorridore der Gleichstromverbindung SuedLink veröffentlicht.

Dabei stellte sich heraus, dass die Gemeinde Geroldshausen durch den Korridor „131“ von den Planungen betroffen ist. Die Planungen sehen vor, dass diese Trasse zwischen den beiden Ortsteilen durchgeführt werden soll. Die Ausführung von SuedLink ist als reine Erdkabelverbindung vorgesehen, auch auf Drängen der bayerischen Staatsregierung hin.

Mit der Veröffentlichung des Vorschlags für den Erdkabelverlauf erfolgt noch keine Festlegung. Erst in der Bundesfachplanung (Beginn voraussichtlich Frühjahr 2017) wird der raumverträglichste Korridor verbindlich festgelegt. Die weitere parzellenscharfe Feinplanung für das Leitungsvorhaben erfolgt in dem sich daran anschließenden Planfeststellungsverfahren (voraussichtlich ab etwa Ende 2018).

Auf Drängen Bayerns werden bereits vor Beginn der eigentlichen Bundesfachplanung vor Ort Veranstaltungen mit den Betroffenen durchgeführt. Zweck dieser Planungsforen ist, dass die Bürger ihre Ortskenntnis einbringen und Hinweise für die Planung geben können. Erst darauf aufbauend wird TenneT als verantwortlicher Übertragungsnetzbetreiber die Unterlagen für die erste Stufe des offiziellen Genehmigungsverfahrens (Bundesfachplanungsantrag) erstellen.

Die Bürgerinformation für den südlichen Raum Würzburg ist am **Mittwoch, den 19. Oktober 2016** in der **Mehrzweckhalle in Giebelstadt**. Der Beginn ist derzeit auf **17 Uhr** angesetzt. Näheres entnehmen Sie bitte der Tagespresse oder der Internetseite der Gemeinde.

Bürgermeister Schäfer erläutert kurz die näheren Einzelheiten.

In der anschließenden Diskussion bittet GR'in Dr. Steinbach zu bedenken, dass irgendwann ein Neubaugebiet in Moos geplant ist.



Bgm. Schäfer merkt an, dass der Korridor von der Bundesnetzagentur festgelegt wird. Er bittet den Gemeinderat um Teilnahme an der Bürgerinformation am 19.10.2016. Die heutigen Erläuterungen sind als Information anzusehen.

## **Top 6: Sonstiges**

- a) Bürgermeister Schäfer gibt die Anfrage eines Interessenten zur Kenntnis, ein Grundstück von 600 qm im Baugebiet „Am Bahnhof“ zu teilen, da er nur auf einer Fläche von 300 qm bauen möchte. Im Hinblick darauf, dass bis auf eines alle Grundstücke bereits reserviert sind, rät der Gemeinderat davon ab, einer Teilung zuzustimmen.
  
  - b) Bgm. Schäfer informiert über die Anfrage einer Firma aus Hamburg, die in Geroldshausen eine Photovoltaikanlage errichten möchte. Hierzu erfolgt am nächsten Tag ein Gespräch.
  
  - c) Bgm. Schäfer hat mit Herrn Zesewitz ein Gespräch bezüglich des Gasthauses „Eisenbahn“ geführt. Sobald das von ihm erstellte Konzept fertig ist, wird er es evtl. in der nächsten Sitzung vorstellen.
  
  - d) GR'in Krämer wurde von Bürgern angesprochen wegen des schlechten Zustands des WC's im Friedhof.
- Bgm. Schäfer erklärt, dass der Bauhof bereits mit der Erneuerung beauftragt wurde.